

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 31. Mai 2000

11. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 44. INFORMATION Einfuhrzollkontingent für Lebendrinder mit einem Stückgewicht von 80 kg bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001
- 45. INFORMATION Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001
- 46. INFORMATION Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

Nr. 44. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Lebendrinder mit einem Stückgewicht von 80 kg bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

Nr. 44

INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Lebendrinder mit einem Stückgewicht von 80 kg bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

GZ: III/7/4/30.05.2000

zur Beantragung von Einfuhrrechten und Einfuhrlizenzen für Lebendrinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg der KN-Codes 0102 90 21, 0102 90 29, 0102 90 41 und 0102 90 49 für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %.

1. Ausschreibungsmenge

Zur Verteilung kommen 153.000 Stück Lebendrinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg.

- 1.1. <u>Mindestantragsmenge</u>: **50 Stück**
- 1.2. Höchstantragsmenge: 15.300 Stück

2. Antragsvoraussetzungen

- 2.1. Ein Einfuhrrecht kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 2.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 2.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen,
- 2.1.3. seit **01. Juli 1999** mindestens **50 Stück lebende Rinder** des KN-Codes 0102 90 von Drittländern ein- bzw. in Drittländer ausgeführt hat.

Dies ist wie folgt nachzuweisen:

Es sind ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Ein- bzw. Ausfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen.

Nachweise über die geforderten Mengen hinaus müssen nicht erbracht werden.

3. Beantragung der Einfuhrrechte

- 3.1. **Bis zum 30. Juni 2000** müssen die Anträge gemäß Anlage sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.2. Ein Einfuhrrecht kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.
- 3.3. Werden Anträge für größere Mengen gestellt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest. Führt die anteilmäßige Kürzung aufgrund der beantragten Mengen dazu, daß sich Lizenzen auf eine Menge von weniger als 50 Stück beziehen, so werden durch Losentscheid Lizenzen für jeweils 50 Stück erteilt.
- 3.4. Es darf nur **ein** Antrag auf Einfuhrrechte gestellt werden. Stellt ein Antragsteller bezüglich derselben Regelung mehrere Anträge, so sind alle diese Anträge unzulässig.

Nr. 44. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Lebendrinder mit einem Stückgewicht von 80 kg bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

4. Beantragung und Erteilung der Einfuhrlizenzen

- 4.1. Die Lizenzen werden auf Antrag und Leistung der entsprechenden Sicherheit des Antragstellers
- 4.1.1. während des Zeitraumes bis zum 31. Dezember 2000 für bis zu 50 % der zugeteilten Mengen und
- 4.1.2. während des Zeitraumes ab 02. Jänner 2001 für bis zu 100 % der zugeteilten Mengen erteilt.
- 4.2. Die Sicherheit beträgt €5,00 je Stück und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.
- 4.3. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt mit einer **Gültigkeitsdauer von 90 Tagen**, max. jedoch bis 30. Juni 2001.
- 4.4. Der Lizenzantrag kann ausschließlich
- 4.4.1. in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung des Einfuhrrechtes beantragt wurde,
- 4.4.2. von dem Antragsteller gestellt werden, dem die Einfuhrrechte erteilt wurden.
- 4.5. Einfuhrlizenzen dürfen insgesamt nur noch maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlizenzen bzw Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfallen somit auch die zugeteilten Einfuhrrechte im entsprechenden Umfang).

4.6. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.

- 4.7. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.
- 5. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)
- 5.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 5.2. Feld 8: Das Land oder die Länder sind verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus einem der in Pkt. 6

genannten Länder.

5.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:

"Lebendrinder"

5.4. Feld 15: Gem. der jeweiligen Gruppe von KN-Codes im Feld 16 ist hier der Text

entsprechend der Kombinierten Nomenklatur einzutragen.

Nr. 44. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Lebendrinder mit einem Stückgewicht von 80 kg bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

5.5. Feld 16: Hier ist eine der beiden Gruppen von KN-Codes anzugeben:

- 0102 90 21, 0102 90 29

oder

- 0102 90 41, 0102 90 49

5.6. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1247/99 - Kontingentnummer 09.4537"

6. Liste der Länder

Ungarn	Slowakische Republik	Litauen
Polen	Rumänien	Lettland
Tschechische Republik	Bulgarien	Estland

7. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1247/1999 vom 16. Juni 1999 (ABl. der EG Nr. L 150).

Nr. 44. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Lebendrinder mit einem Stückgewicht von 80 kg bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

Anlage

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte

zur Einfuhr von lebenden Rindern mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:	
	Anschrift:	
	Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen: Finanzamtssteuernummer:	
2. Antrag auf Beteiligung	Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von	
	Stück Rinder	
	Antragsmindestmenge: 50 Stück Antragshöchstmenge: 15.300 Stück	
3. Erklärung zum Antrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,	
	3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,	
	 3.2. seit 01. Juli 1999 mindestens 50 Stück lebende Rinder des KN-Code 0102 90 von Drittländern ein- bzw. in Drittländer ausgeführt zu habe(n), 3.3. keinen weiteren Antrag derselben Regelung zu stellen. 	
4. Unterzeichnung	Ort, Datum	
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person	
	Firmenstempel	

Nr. 45. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

Nr. 45

INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

GZ: III/7/4/30.05.2000

zur Beantragung von Einfuhrrechten und Einfuhrlizenzen für

Kontingent A: Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer der KN-Codes 0102 90 05/-29 5.000 Stück

(09.0001)-49/-59/-69 mit einem Zollsatz von 6 %.

Kontingent B: Stiere, Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Rassen Simmentaler Fleck-**5.000 Stück** vieh, Schwyzer und Freiburger der KN-Codes ex 0102 90 05/-29/-49/-59/-69/-79

(09.0003)mit einem Zollsatz von 4 %.

1. Ausschreibungsmenge

Zur Verteilung kommen 5.000 Stück je Kontingent. Diese Mengen werden in folgende Gruppen aufgeteilt:

- 1.1. 80% = 4.000 Stück je Kontingent für Einführer, die nachweisen können, dass sie seit 01. Juli 1997 im Rahmen der genannten Verordnungen (EG) Nrn. 935/97, 1012/98 und 1081/1999 Tiere von Kontingent A oder Kontingent B eingeführt haben.
- 1.2. 20% = 1.000 Stück je Kontingent für Einführer, die nachweisen können, dass sie seit 01. Juli 1999 mindestens 15 Stück lebende Rinder des KN-Codes 0102 aus Drittländern eingeführt haben.

2. Antragsvoraussetzungen

- Ein Antrag auf Einfuhrrechte kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller im nationalen 2.1. Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
- 2.2. Ein Antragsteller kann einen Antrag auf Einfuhrrechte nur stellen, wenn er mit Stichtag 01. Juni 2000 im Rindfleischsektor tätig ist.
- 2.3. Der Antrag auf Einfuhrrechte gemäß Pkt. 1.2. muss mindestens für 15 Tiere und kann höchstens für eine Gesamtmenge von 50 Tieren gestellt werden.
- 2.4. Dem Antrag sind als Nachweis ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Einfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen (für die Nachweise gem. Pkt. 1.1. sind nur jene Zolldokumente beizubringen die bei der AMA bis dato noch nicht vorliegen).

3. Beantragung der Einfuhrrechte

- 3.1. Bis zum 15. Juni 2000 müssen die Anträge gemäß Anlage 1, 2, 3 oder 4 sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- Je Kontingent (A oder B) kann nur ein Antrag gestellt werden, der sich nur auf einen der beiden 3.2. Teile des selben Zollkontingentes (1.1. oder 1.2.) beziehen darf. Stellt ein Antragsteller für ein einziges Kontingent mehr als einen Antrag, so sind alle seine Anträge unzulässig.

Nr. 45. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

4. Beantragung und Erteilung der Einfuhrlizenzen

- 4.1. Nach schriftlicher Bekanntgabe der Zuteilungsmenge durch die AMA können Lizenzanträge mittels Antragsformular bei gleichzeitiger Hinterlegung der entsprechenden Sicherheit gestellt werden.
- 4.2. Die Sicherheit beträgt €5,00 je Stück und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.
- 4.3. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt mit einer **Gültigkeitsdauer von 90 Tagen,** max. jedoch bis 30. Juni 2001.
- 4.4. Der Lizenzantrag kann ausschließlich
- 4.4.1. in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung des Einfuhrrechtes beantragt wurde,
- 4.4.2. von dem Antragsteller gestellt werden, dem die Einfuhrrechte erteilt wurden.
- 4.5. Die Zuteilungsmengen, für die **bis zum 15. März 2001** keine Lizenzanträge gestellt wurden, werden für eine letzte Zuteilung verwendet.
- 4.6. Die Übertragung dieser Einfuhrlizenzen ist ausgeschlossen.
- 4.7. Einfuhrlizenzen dürfen insgesamt nur noch maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlizenzen bzw Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfallen somit auch die zugeteilten Einfuhrrechte im entsprechenden Umfang).

4.8. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABI. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.

4.9. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

5. Ausfüllen des Lizenzantrages

- 5.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 5.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- 5.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:

"lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchttiere, nicht zum Schlachten"

5.4. Feld 15: Hier ist einzutragen:

Kon. A: "Färsen und Kühe nicht zum Schlachten, folgender Höhenrassen: Simmentaler Fleckvieh, Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Pinzgauer"

Nr. 45. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

Kon. B: "Stiere, Färsen und Kühe nicht zum Schlachten, folgender

Rassen: Simmentaler Fleckvieh, Schwyzer und Freiburger"

5.5. Feld 16: Hier ist einzutragen:

Kon. A: "ex 0102 90 05/-29/-49/-59/-69" **Kon. B:** "ex 0102 90 05/-29/-49/-59/-69/-79"

5.6. Feld 20: Hier ist einzutragen:

Kon. A: Höhenrassen (Verordnung (EG) Nr. 1081/1999)

Einfuhrjahr: 2000/2001 Kontingentnummer 09.0001

Kon. B: Höhenrassen (Verordnung (EG) Nr. 1081/1999)

Einfuhrjahr: 2000/2001 Kontingentnummer 09.0003

6. Einfuhrbedingungen

6.1. Der Antragsteller muß sich schriftlich verpflichten, dass die eingeführten Tiere 4 Monate ab dem Zeitpunkt ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet werden.

- 6.2. Bei Zeitpunkt des Importes ist eine Sicherheit bei der zuständigen Zollbehörde zu leisten, durch die gewährleistet werden soll, dass die eingeführten Tiere während der 4 Monate nicht geschlachtet werden.
- 6.3. Die Freigabe der Sicherheit erfolgt unverzüglich, wenn der betreffenden Zollbehörde nachgewiesen wird, dass die Tiere
- 6.3.1. vor Ablauf der Frist von 4 Monaten ab dem Tag der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet wurden oder
- 6.3.2. vor Ablauf derselben Frist aus Gründen, die einen Fall höherer Gewalt darstellen, oder aus gesundheitspolizeilichen Gründen geschlachtet wurden oder an Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls verendet sind.

7. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 vom 16. November 1988 (ABI. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1996 (ABI. der EG Nr. L 143) und (EG Nr. 1081/1999 vom 26. Mai 1999 (ABI. der EG Nr. L 131).

Nr. 45. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

Anlage 1

Kontingent A - Ifd. Nr. 09.0001

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für traditionelle Einführer

aus der 80 % Quote für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:		
	Anschrift:		
	Tel.Nr. mit DW:		
	Zuständig für Rückfragen:		
	Finanzamtssteuernummer:		
2. Nachweise für Einfuhrantrag	Ich/wir kann/können folgende Referenzmengen für den Zeitraum gem. Pkt. 1.1. nachweisen: 2.1. gem. VO 935/97 Kont. A/09.0001 (01. Juli 1997 bis 30. Juni 1998)		
	Stück Rinder		
	2.3. gem. VO 1081/1999 Kont. A/09.0001 (01. Juli 1999 bis 30. Juni 2000)		
	2.4. SUMME		
2 F 1111	Stück Rinder		
3. Erklärung zum Antrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,		
	3.2. mit Stichtag 01. Juni 2000 am Rindfleischsektor tätig zu sein.		
	3.3. keinen Antrag als andere Einführer zu stellen,		
	3.4. die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder innerhalb von 4 Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht zu schlachten.		
	Mir/uns ist bekannt, dass die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder unter zollamtlicher Überwachung bleiben.		
4. Unterzeichnung	Ort, Datum		
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person		

Nr. 45. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Stiere, Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

Anlage 2

Kontingent A - Ifd Nr. 09.0001

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für andere Einführer

aus der 20 % Ouote für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten

aus uci 20 /0 Quote iui i	raisen und Kune bestimmter Honemassen, ment zum Semachten
1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	T. I.V. W. D.W.
	Tel.Nr. mit DW:
	Zuständig für Rückfragen:
	Finanzamtssteuernummer:
2. Antrag auf Beteiligung	Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von
	Stück Rinder
	Antragsmindestmenge: 15 Stück Antragshöchstmenge: 50 Stück
3. Erklärung zum Antrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,
	3.2. mit Stichtag 01. Juni 2000 am Rindfleischsektor tätig zu sein.
	3.3. seit 01. Juli 1999 mindestens 15 Stück Rinder des KN-Codes 0102 aus Drittländern eingeführt zu haben,
	3.4. keinen Antrag als traditioneller Einführer zu stellen,
	3.5. die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder innerhalb von 4 Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht zu schlachten.
	Mir/uns ist bekannt, dass die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder unter zollamtlicher Überwachung bleiben.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstempel

Nr. 46. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

Nr. 46

INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

GZ: III/7/4/30.05.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für Rindergefrierfleisch der KN-Codes 0202 20 30, 0202 30 10, 0202 30 50, 0202 30 90 oder 0206 29 91 zum Zwecke der Verarbeitung.

1. Ausschreibungsmenge

- 1.1. **38.000 t** Rindfleisch (als Fleisch mit Knochen ausgedrückt), das zur Herstellung von Verarbeitungserzeugnissen (Konserven) der KN-Codes 1602 10, 1602 50 31, 1602 50 39 bzw. 1602 50 80 bestimmt ist, die kein anderes Fleisch als Rindfleisch mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,45 % und mindestens 20 % Gewichtshundertteile mageres Rindfleisch (ohne Schlachtnebenerzeugnisse und Fett) enthalten, wobei Fleisch und Gelee mindestens 85 % des Gesamtnettogewichtes ausmachen müssen. Der Zollsatz wird vollständig ausgesetzt. (**A-Erzeugnisse**)
- 1.2. **12.700 t** Rindfleisch (als Fleisch mit Knochen ausgedrückt), das für die Herstellung von anderen Verarbeitungserzeugnissen als im Pkt. 1.1. bestimmt ist. Verarbeitungserzeugnisse des KN-Codes 0210 20 90, die so getrocknet oder geräuchert wurden, daß Farbe und Konsistenz des frischen Fleisches vollkommen verschwunden sind und die ein Verhältnis Wasser / Eiweiß von höchstens 3,2 aufweisen, gelten als B-Erzeugnisse. Der Zollsatz wird um 55 % ermäßigt. (**B-Erzeugnisse**)

2. Antragsvoraussetzung

- 2.1. Ein Einfuhrrecht kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 2.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 2.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen,
- 2.1.3. in den letzten 12 Monaten Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch hergestellt hat sowie gem. Artikel 8 der Richtlinie 77/99/EWG für die Verarbeitung zugelassen ist,
 - Dies ist durch eine Bestätigung des Fachverbandes der Nahrungs- und Genußmittelindustrie oder der Bundesinnung der gewerblichen Fleischer nachzuweisen.
- 2.1.4. mit Stichtag 01. Mai 2000 noch in der Rindfleischverarbeitung tätig ist.

3. Beantragung der Einfuhrrechte

- 3.1. **Bis zum 09. Juni 2000** müssen die Anträge gem. Anlage 1 und/oder 2 sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.2. Werden Einfuhrrechte für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 3.3. Je Teilkontingent (A-Erzeugnisse und B-Erzeugnisse) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge je Teilkontingent, so sind alle seine Anträge ungültig.

Nr. 46. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

3.4. Die beantragten Mengen sind als Fleisch mit Knochen anzugeben.

4. Beantragung der Einfuhrlizenzen

- 4.1. Nach schriftlicher Bekanntgabe der Zuteilungsmenge durch die AMA können Lizenzanträge bei gleichzeitiger Hinterlegung der entsprechenden Sicherheit bis zum **23. Februar 2001** gestellt werden
- 4.2. Die Sicherheit beträgt €12,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.
- **4.3.** Die Erteilung der Lizenzen erfolgt sofort bei Vollständigkeit des Antrages gem. Pkt. 4.1. mit einer **Gültigkeitsdauer von 120 Tagen,** max jedoch bis 30. Juni 2001.
- 4.4. Die Zuteilungsmengen, für die bis zum 23. Februar 2001 keine Lizenzanträge gestellt wurden, werden für eine weitere Zuteilung verwendet.
- 4.5. Einfuhrlizenzen dürfen insgesamt nur noch maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlizenzen bzw Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfallen somit auch die zugeteilten Einfuhrrechte im entsprechenden Umfang).

4.6. **Zur Beachtung:**

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.

- 4.7. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.
- 5. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)
- 5.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 5.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.
- 5.3. Felder 15 und 16: Hier kann nur eine Position der Kombinierten Nomenklatur eingetragen werden. Entsprechend den im Feld 16 eingetragenen KN-Code ist im Feld

15 die vollständige Warenbezeichnung zu benennen (siehe Anlage 3).

5.4. Felder 17 und 18: Die Mengenangabe erfolgt unter der Berücksichtigung, dass 100 kg Fleisch

mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen entsprechen.

5.5. Feld 20: Hier ist einzutragen:

im Falle der Regelung A):

"In Österreich gültige Lizenz / Fleisch für die Verarbeitung zu A-Erzeugnissen in (genaue Bezeichnung des Betriebes, in dem die Verarbeitung erfolgen soll) / **Verordnung (EG) Nr.*2000.**

Kontingentnummer 09.4057"

Nr. 46. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

im Falle der Regelung B):

"In Österreich gültige Lizenz / Fleisch für die Verarbeitung zu B-Erzeugnissen in (genaue Bezeichnung des Betriebes, in dem die Verarbeitung erfolgen soll) / **Verordnung (EG) Nr.*..../2000.**

Kontingentnummer 09.4058"

6. Einfuhrbedingungen

Zum Zeitpunkt der Einfuhr muss der Verarbeiter bei der zuständigen Behörde eine Sicherheit stellen, die gewährleistet, dass er die gesamte eingeführte Menge innerhalb von drei Monaten in dem im Lizenzantrag angegebenen Betrieb zu den vorgeschriebenen Enderzeugnissen verarbeitet (Höhe der Sicherheiten siehe Anlage 3).

Die Sicherheit wird anteilsmäßig zu der Menge freigegeben, für die innerhalb von sieben Monaten nach der Einfuhr zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass sie in den auf den Tag der Einfuhr folgenden drei Monaten ganz oder teilweise in dem in der Einfuhrlizenz angegebenen Betrieb verarbeitet worden ist.

7. Rechtsgrundlagen

- 7.1. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 vom 16 November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143).
- 7.2. Vorbehaltlich eventueller Änderungen ist der demnächst im EG-Amtsblatt erscheinende Verordnungstext mit den Durchführungsbestimmungen zu dieser Einfuhrregelung verbindlich.
- * VO-Nummer wird bei der Zuteilung der Einfuhrrechte bekanntgegeben

Anlage 1

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte gem. Pkt. 1.1. (A-Erzeugnisse)

zur abgabenbegünstigten Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch zum Zwecke der Verarbeitung

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:	
	Anschrift:	
	Tel.Nr. mit DW:	
	Zuständig für Rückfragen:	
	Finanzamtssteuernummer:	
2. Antrag auf Beteiligung	Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von	
	kg Rindfleisch	
	Die beantragten Mengen sind als Fleisch mit Knochen anzugeben.	
3. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,	
	3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,	
	3.2. in den letzten 12 Monaten Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch hergestellt zu haben, und dass ich/wir gemäß Artikel 8 der Richtlinie 77/99/EWG für die Verarbeitung zugelassen bin/sind.	
	3.3. mit Stichtag 01. Mai 2000 in der Fleischverarbeitung tätig zu sein.	
4. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,	
	4.1. je Teilkontingent nur einen Antrag zu stellen,	
	4.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von mehreren Anträgen je Teilkontingent alle Anträge unzulässig sind.	
5. Unterzeichnung	Ort, Datum	
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer	
	vertretungsberechtigten Person	
	Firmenstempel	

Anlage 2

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte gem. Pkt. 1.2. (B-Erzeugnisse)

zur abgabenbegünstigten Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch zum Zwecke der Verarbeitung

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:	
	Anschrift:	
	Tel.Nr. mit DW:	
	Zuständig für Rückfragen:	
	Finanzamtssteuernummer:	
2. Antrag auf Beteiligung	Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von	
	kg Rindfleisch	
	Die beantragten Mengen sind als Fleisch mit Knochen anzugeben.	
3. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,	
	3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,	
	3.2. in den letzten 12 Monaten Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch hergestellt zu haben, und dass ich/wir gemäß Artikel 8 der Richtlinie 77/99/EWG für die Verarbeitung zugelassen bin/sind.	
	3.3. mit Stichtag 01. Mai 2000 in der Fleischverarbeitung tätig zu sein.	
4. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,	
	4.1. je Teilkontingent nur einen Antrag zu stellen,	
	4.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von mehreren Anträgen je Teilkontingent alle Anträge unzulässig sind.	
5. Unterzeichnung	Ort, Datum	
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person	
	Firmenstempel	

Anlage 3

Code (Feld 16 der Lizenz)	Warenbezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (Feld 15 der Lizenz)	Sicherheiten für die Herstellung von <u>A-Erzeugnissen</u> €1.000 kg	Sicherheiten für die Herstellung von <u>B-Erzeugnissen</u> €1.000 kg
0202 20 30	Fleisch von Rindern, gefroren, Vorderviertel, zusammen oder getrennt	1.414	420
0202 30 10	Fleisch von Rindern, gefroren, ohne Knochen, Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; "quartiers compenses" in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	2.211	657
0202 30 50	Fleisch von Rindern, gefroren, ohne Knochen, als "crop", "chucks and blades" und "briskets" bezeichnete Teile	2.211	657
0202 30 90 und 0206 29 91	Fleisch von Rindern, gefroren, ohne Knochen, anderes und Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	3.041 3.041	903 903

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch

Dresdner Straße 70 Postfach 62 A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143

entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die

Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh

und Fleisch beträgt für das Kalenderjahr 2000 ATS 750,00 (€ 54,50). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 20,00 (€ 1,45) je Stück für

das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung

des Verkaufspreises abgegeben.